

Verlautbarungstext
Abteilung 11 – Entwurf vom 09.05.2017

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Stmk. Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Grundversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 111/2016, wird verordnet:

Die Stmk. Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 133/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 7 lautet:

„ 7. für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder pro Person und Tag	
a) in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20) oder in sonstigen geeigneten Unterkünften	39,00 €
b) in Wohnheimen oder Wohnheimen mit mobiler Betreuung (mit Betreuungsschlüssel 1:15)	62,00 €
c) in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10)	77,00 €
ca) Sonderbetreuung in Wohngruppen	18,00 €
d) in Wohngruppen mit mobiler Betreuung (mit Betreuungsschlüssel 1:5)	77,00 €

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. treten § 1 Z 7 und die Anlage 1 mit 1. Juli 2017 in Kraft.“

3. Die Anlage 1 wird neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung: